
Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena

vom 13.12.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/18 vom 25.01.2018, S. 46

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 96) und des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind neben der Berufsfeuerwehr der Selbst- und Nachbarschaftshilfe dienende Einrichtungen der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden ausschließlich gemeinnützig tätig und sind dem Fachdienst Feuerwehr angegliedert. Sie führen die Bezeichnung " Freiwillige Feuerwehr Jena " mit einem den jeweiligen örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren sind berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), der Feuerwehrorganisationsverordnung, dieser Satzung und anderer Dienstanweisungen sowie Festlegungen selbständig und eigenverantwortlich zu regeln.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr muss von ihrer personellen Stärke den Anforderungen der ihr zur Verfügung gestellten Technik entsprechen. Die Mindeststärke entspricht der einfachen Normbesetzung der zugeordneten Löschfahrzeuge zuzüglich der zu nutzenden Sondertechnik.

§ 2

Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren nehmen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung sowie Aufgaben im Katastrophenschutz gemäß Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) und Aufgaben der Wasserwehr im Sinne des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

§ 3

Ausbildung und Einsatz

(1) Die Verantwortung für Ausbildung und Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren obliegen dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Jena. Er hat ebenfalls für deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu sorgen.

(2) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung muss mindestens 50 Ausbildungsstunden im Jahr aktienkundig nachweisen.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 5 Organisatorischer Aufbau

(1) Die Führung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bilden jeweils ein Wehrführer und dessen Stellvertreter, die durch die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Voraussetzung für die Funktionsbesetzung ist eine entsprechend der Feuerwehrorganisationsverordnung festgelegte Qualifikation bzw. die Bereitschaft, diese im Zeitraum von einem Jahr zu erlangen.

(2) Bei vorzeitigem Funktionswechsel sind die Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer bis zur Neuwahl durch den Leiter der Feuerwehr zu berufen.

§ 6 Einsatzabteilung

(1) Die aktiven Angehörigen jeder Freiwilligen Feuerwehr bilden deren Einsatzabteilung.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können Männer und Frauen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die nicht älter als 60 Jahre sind. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach §3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Leiter der Feuerwehr zugelassen werden.

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf Probe für drei Monate und ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben zusammen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Der Wehrführer entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers nach dessen Anhörung. Der Bewerber, der aufgenommen werden soll, wird durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder im Fall des Absatzes 2 S. 2, dem zugelassenen Termin, spätestens jedoch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung,
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) dem Ausschluss.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr, des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr und des Betroffenen.

§ 7**Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 erwähnten Aufgaben nach Weisung ihres Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (u.a. Dienstanweisungen, Unfallschutzvorschriften) sowie die Anweisungen ihres Wehrführers oder der ihm vorstehenden Angehörigen der Feuerwehr zu befolgen;
- b) am Unterricht, an den Übungen, an der Jahreshauptversammlung sowie an den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
- c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

§ 8**Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Hauptversammlung jeder Freiwilligen Feuerwehr statt. In dieser Jahreshauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Ausbildungsjahr. Der Leiter der Feuerwehr und der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr sind einzuladen.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn von den Angehörigen der Einsatzabteilung mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Wehrführer stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(5) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Jahreshauptversammlung zu einem neuen Termin einzuberufen, der frühestens nach Ablauf einer Woche stattfinden darf. In dieser zweiten Versammlung gilt die Beschlussfähigkeit sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen als vorhanden, wenn bei der wiederholten Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Bei den Abstimmungs- und Wahlbeschlüssen werden die Stimmen der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung getrennt von denen der übrigen Angehörigen der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr gezählt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Beschlussfassung durch Handzeichen oder geheim erfolgen soll.

(7) Für die Durchführung der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich nicht zur Wahl als Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer stellen.

(8) Über die in der Jahreshauptversammlung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Wehrführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist binnen einer Woche nach der Jahreshauptversammlung in je einer Ausfertigung dem Leiter der Feuerwehr sowie dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr zu übersenden.

§ 9

Wehrführerausschuss

(1) Der Wehrführerausschuss ist ein Beratungs- und Entscheidungsgremium der Freiwilligen Feuerwehr. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem jeweiligen Wehrführer der Ortsteilwehr oder seinem Stellvertreter im Vertretungsfall, weitere Mitglieder sind: der Sachbearbeiter Freiwillige Feuerwehr des Fachdienstes Feuerwehr, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Teilnahme jedes Mitglieds oder seines Vertreters, ist Pflicht. Eine Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Den Vorsitz hat der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, bei dessen Abwesenheit übernimmt der Sachbearbeiter Freiwillige Feuerwehr den Vorsitz.

(2) Der Ausschuss berät in der Regel einmal pro Monat. Im Rahmen dieser Beratungen werden aktuelle Probleme, anstehende Veranstaltungen, geplante Lehrgänge, usw. besprochen. Weiterhin wählt der Wehrführerausschuss den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist der laut § 15 Abs 8 Satz 3 ThürBKG gewählte Vertreter aller aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, im Rahmen der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung, gewählt. Die Wahl muss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Der Sprecher wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine weitere Führungsfunktion (Wehrführer, Jugendwart, Verbandsführer, Zugführer KATS) inne hat. Weiterhin muss er die Qualifikation: „Führer von Verbänden“ nachweisen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört, die Belange der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Leiter der Feuerwehr Jena zu vertreten. Er hat die Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung der ihnen nach § 2 obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er ist Mitglied im Wehrführerausschuss.

(4) Weitere Aufgaben sind in Anlage 1 geregelt.

§ 11

Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch die Stadt Jena bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr Jena. Die Jugendfeuerwehrwarte und Wehrführer sollen vor der Bestellung angehört werden.

(2) Er führt regelmäßige Beratungen mit allen Jugendfeuerwehrwarten durch. Er ist Mitglied im Wehrführerausschuss.

(3) Er wird vom Wehrführerausschuss, im Rahmen der im Monat Februar stattfindenden Beratung, gewählt. Die Wahl muss mit einfach Mehrheit erfolgen. Der Sprecher wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine weitere Führungsfunktion (Wehrführer, Jugendwart, Verbandsführer, Zugführer KATS) inne hat. Weiterhin muss er über die hierfür erforderliche Eignung verfügen und die Qualifikation: „Gruppenführer“ nachweisen.

(4) Seine Aufgaben sind in Anlage 1 geregelt.

§ 12
Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Der Fachdienst Feuerwehr soll in der Regel jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren organisieren. Die Jahreshauptversammlung kann in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wenn der Delegiertenschlüssel durch den Wehrführerausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. Die Delegierten werden durch den aktiven Teil der einzelnen Feuerwehren der Stadt mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Fachdienst Feuerwehr lädt weitere Gäste nach eigenem Ermessen ein.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß auch für die gemeinsame Jahreshauptversammlung mit folgender Maßgabe:

(3) Ort, Zeit, und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden vom Fachdienst Feuerwehr mindestens einen Kalendermonat zuvor festgelegt. Dem Wehrführerausschuss sind die Einladungen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung auszuhändigen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr obliegt alsdann dem betreffenden Wehrführer.

§ 13
Ehrenamtliche Führungskräfte

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart sind ehrenamtliche Führungskräfte. Sie sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden. Doppelfunktionen sind untersagt.

§ 14
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Ortsteil) führt den Namen "Jugendfeuerwehr (Ortsteil)".

(2) Die Jugendfeuerwehr (Ortsteil) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr (Ortsteil) untersteht die Jugendfeuerwehr der dienstlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(3) Als Bindeglied zwischen den Ortsteiljugendfeuerwehren und dem Fachdienst Feuerwehr wird der Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt. Er nimmt an regelmäßigen Beratungen mit dem Leiter der Feuerwehr teil. Er führt regelmäßige Beratungen mit den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Ortsteilfeuerwehren durch.

§ 15
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena vom 10.05.1995 außer Kraft.

Anlage 1

Aufgaben des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr

- Zuarbeit für die Antragstellung für Auszeichnung langjähriger Kameraden an den Sachbearbeiter Freiwillige Feuerwehr im Fachdienst Feuerwehr
- Zuarbeit für Beförderungen und sonstige Auszeichnung an den Sachbearbeiter Freiwillige Feuerwehr bzw. den Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes
- Planung und Durchführung der jährlich stattfindenden Führungskräftebildung
- Vortrag eines Jahresberichts im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung
- Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren
- Vorbereitung der Beratungen im Rahmen des Wehrführerausschuss, insbesondere das Festlegen der Termine, des Veranstaltungsortes sowie der Tagesordnung

Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes

- Zuarbeit für die Haushaltsplanung des Fachdienstes Feuerwehr für das Budget der Jugendfeuerwehr
- Führen der Statistik der Jugendfeuerwehr Jena und Meldung an den Fachdienst Feuerwehr sowie das Thüringer Landesamt für Statistik
- Planung und ggf. Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Jena
- Vortrag eines Jahresberichts im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung
- Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren, welche eine Jugendfeuerwehr haben